

Gemeinsam. Sozial. Für NRW.

**Sozialpolitische Positionen und Forderungen
der Freien Wohlfahrtspflege NRW
zur Landtagswahl 2017**

Inhalt:

Gemeinsam. Sozial. Für NRW.....	3
1. Chancen für Kinder, Jugendliche, Familien und Frauen.....	6
1.1 Frühkindliche Bildung.....	6
1.2 Jugend- und Familienpolitik – notwendige Maßnahmen und Leistungen.....	6
1.3 Familien- und Weiterbildung.....	8
1.4 Freiwilligendienste.....	8
1.5 Hilfen für geflüchtete und zugewanderte junge Flüchtlinge, Familien und Frauen	9
1.6 Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen.....	11
2. Integration fördern, Teilhabe stärken	12
2.1 Integration von Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte.....	12
2.2 Teilhabe am Erwerbsleben – soziale Arbeitsmarktpolitik.....	13
2.3 Menschen mit Behinderung.....	17
2.4 Strukturelle Armutsbekämpfung	19
2.5 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung.....	19
3. Selbstbestimmt leben im Alter – Versorgung nahe bei den Menschen.....	20
4. Pflege- und Gesundheitsversorgung.....	21
4.1 Politische und strukturelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung	21
4.2 Pflegeausbildung.....	23
4.3 Prävention- und Gesundheitsförderung.....	24
4.4 Sucht- und Drogenhilfe.....	25
4.5 Krankenhausfinanzierung.....	26

5. Rahmenbedingungen der frei-gemeinnützigen Arbeit und der Zivilgesellschaft	26
5.1 Bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfeförderung	26
5.2 Ausschreibung sozialer und erzieherischer Leistungen nach Vergaberecht	28
5.3 Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	29

Gemeinsam. Sozial. Für NRW.

Am 14. Mai 2017 stimmen die Bürgerinnen und Bürger von Nordrhein-Westfalen darüber ab, wer in den nächsten fünf Jahren die Regierungsverantwortung wahrnimmt und die Richtung der Politik vorgibt.

Diese Wahlen werden neben landesspezifischen Fragestellungen maßgeblich auch durch bundes- europaweite und globale Entwicklungen beeinflusst werden. Viele Bürgerinnen und Bürger haben dabei insbesondere Sorgen und Ängste, dass

- die Situation in vielen Ländern und globale Machtverschiebungen den bestehenden hohen Flucht- und Auswanderungsdruck weiter verschärfen
- die Integration der vielen zu uns geflüchteten Menschen Land, Kommunen und die nicht-staatliche soziale Infrastruktur überfordert
- die Funktionsfähigkeit deutscher und europäischer Institutionen schwindet
- die vorhandenen Ressourcen auf Dauer nicht ausreichen, die sozialen Leistungen für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen
- sie im öffentlichen Raum vor Bedrohungen und Angriffen nicht mehr sicher sind

In Anbetracht dessen und angesichts ihrer aus der deutschen Geschichte erwachsenen und aus der Verfassung abzuleitenden Mitverantwortung für das Gemeinwesen sehen sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zu einer Positionierung veranlasst.

Vor dem Hintergrund unserer unterschiedlichen weltanschaulichen und konfessionellen Orientierungen eint uns dabei die Überzeugung vom Wert der Vielfalt, des Vorrangs der Initiative von unten und der Notwendigkeit des sozialen Ausgleichs in unserer Gesellschaft.

Wir fordern die Parteien dazu auf, auch in Wahlkampfzeiten für die nachfolgenden Grundsätze einzutreten und ihre politischen Entscheidungen daran auszurichten:

- **Die bestehende demokratische Grundordnung, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und das Sozialstaatsgebot sind Orientierung und Maßstab für das soziale, gesellschaftliche und politische Handeln.**
- **Die Unantastbarkeit der Menschenwürde und der Schutz der unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte gelten für alle Menschen, die in diesem Land dauerhaft oder vorübergehend leben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.**

- **Solidarität und Mitmenschlichkeit, Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Diskriminierungsverbot, Toleranz, gegenseitiger Respekt und das Füreinander der Generationen sind prägende Werte unserer Gesellschaft.**
- **Das Recht auf freie Ausübung der Religion verpflichtet gleichzeitig dazu, die Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die persönliche Unversehrtheit anderer zu respektieren und die Rechte von Minderheiten anzuerkennen.**
- **Die Eigenverantwortung der/des Einzelnen setzt gesellschaftliche Teilhabe, Chancengerechtigkeit und die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe voraus. Der Staat muss diesen Rahmen rechtlich gewährleisten und dazu die erforderlichen Ressourcen bereitstellen, damit die zivilgesellschaftlichen Akteure im Bedarfsfall notwendige Unterstützungen leisten können.**
- **Die verbreiteten Nöte durch Armut und soziale Ausgrenzung sind in unserer wohlhabenden Gesellschaft mit den sozialstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Die Armutsbekämpfung muss daher wesentliches Merkmal des sozialstaatlichen Handelns sein, um auch das Vertrauen in die Bindungskraft und die Leistungsfähigkeit der politischen und sozialen Institutionen wieder zu stärken.**
- **Die in NRW lebenden Menschen mit ihren vielfältigen Ressourcen und Potentialen bedürfen zu ihrer Entfaltung einer umfassenden Bildungsförderung, die Zugänge unabhängig von der (sozialen) Herkunft ermöglicht und Übergänge zwischen den (Aus-)Bildungssystemen und in Arbeit gewährleistet.**
- **Die Förderung von Offenheit und Vielfalt unter gleichzeitiger Stärkung der sozialen Sicherheit bildet die Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.**

Köln, 09.02.2017

Die auf den nachfolgenden Seiten wiedergegebenen Problembeschreibungen, Lösungsvorschläge, Positionen und Forderungen sind aus den Erfahrungen der Spitzenverbände und der örtlichen Gliederungen der Freien Wohlfahrtspflege sowie ihrer vielen Träger, Einrichtungen und Dienste gespeist und sollen zur Unterstützung und Beratung der Politik in den kommenden Zeiten des Wahlkampfes und selbstverständlich darüber hinaus dienen.

Ihre Fülle macht deutlich, dass ungeachtet der Anstrengungen, die in den letzten fünf Jahren z. B. hinsichtlich der Steigerung der Platzzahlen in Tageseinrichtungen für Kinder, der Qualitätsverbesserung in der pflegerischen Versorgung oder der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unternommen wurden, NRW auch im Vergleich mit anderen Bundesländern leider nach wie vor hinterher hinkt.

Zudem müssen wir in unseren folgenden Ausführungen immer wieder feststellen, dass Regelangebote wie z.B. die Suchtberatung, die Schuldnerberatung, die Jugendsozialarbeit oder die Arbeitslosenzentren ungeachtet stark steigender Fallzahlen, nicht oder nur unzureichend aufstockend gefördert werden, trotz einzelner Verbesserungen „auf den letzten Metern“ der ablaufenden Legislaturperiode.

Neue und ebenso seit längerem etablierte wichtige Aufgaben werden nach wie vor viel zu oft nur über Projekte finanziert und vorgehalten, deren entstehende vielversprechende Strukturen aber nach Ende der Projektlaufzeit nicht selten wieder verschwinden. Eine Umsteuerung zu mehr Nachhaltigkeit auf dem sozialen Sektor ist dringend geboten.

Das neu gewählte Parlament und die von ihm gebildete Landesregierung müssen sich also vielen grundsätzlichen Anforderungen aber auch zahlreichen Aufgaben im Detail stellen, wenn die Lebensverhältnisse in unserem Land sozialer und gerechter gestaltet werden sollen. Die Integration von Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte und die Bekämpfung der Armut ziehen sich dabei wie ein roter Faden durch unsere Positionen und Forderungen.

Wir hoffen, dass Parlament und Regierung sich dieser Herausforderungen annehmen und bereit sind, auf die Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege einzugehen.

Gerne möchten wir in einen Dialog mit den Parteien und ihren zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten treten und sind daher für Rückmeldungen z. B. im Rahmen einer Kommentierung unserer Positionen und Forderungen – z. B. auch als Ableitung aus dem Wahlprogramm der Parteien – dankbar.

Besonders würden wir uns freuen, wenn wir in gemeinsame Gespräche und Diskussionen auf Landes- und Ortsebene eintreten könnten. Bitte sprechen Sie hierzu den Verband an, der Ihnen diese „Wahlprüfsteine“ überreicht hat.

1. Chancen für Kinder, Jugendliche, Familien und Frauen

1.1 Frühkindliche Bildung

Die aus der Unterfinanzierung der Kindertagesbetreuung resultierenden Probleme stellen für viele Kindertageseinrichtungen eine große Herausforderung dar. Für die neue Legislaturperiode fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW NRW) eine neue gesetzliche Grundlage für die Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Ziel eines neuen Gesetzes muss eine stabile, auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sein, damit die erforderlichen Ressourcen für eine gute Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder vorgehalten werden können. Die unter dem Kinderbildungsgesetz entstandene Lücke in der Finanzierung in den vergangenen Jahren muss ausgeglichen werden.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (1) Die jetzt für die nächsten drei Jahre eingesetzten Mittel des bisherigen Betreuungsgeldes sind auch über das Jahr 2018 hinaus für den Bereich der **Kindertagesbetreuung** in NRW erforderlich. Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen sind aufgefordert, **zusätzliche Mittel** zur Verfügung zu stellen, um den zunehmenden Anforderungen pädagogischer Elementarerziehung und Elementarbildung gerecht zu werden und eine verlässliche Finanzierungsstruktur für die Träger von Kindertageseinrichtungen zu schaffen.
- (2) Die kommunal festgelegten Elternbeiträge haben zu sehr unterschiedlichen und sozial nicht ausgewogenen Regelungen geführt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach Kassenlage der jeweiligen Kommune und nicht nach der Finanzkraft der Eltern. Es bleibt daher weiterhin das Anliegen der Freien Wohlfahrtspflege, eine Verständigung über eine **Wiedereinführung einer landeseinheitlichen Regelung der Elternbeiträge** zu erreichen.
- (3) Neben den Brückenprojekten als erste Anlaufstellen ist es erforderlich, dass auch über 2016 hinaus, zusätzliche Mittel für die **Schaffung weiterer Kita-Plätze auch für Kinder über 3 Jahren und die Integration von Familien mit Fluchterfahrung** zur Verfügung stehen. Die Qualitätsstandards in der Betreuung müssen dabei beibehalten werden.
- (4) Gleichermaßen relevant ist die **frühkindliche Förderung bzw. Elementarbildung für Kinder in prekären Lebenslagen**, um deren Bildungs- und Teilhabechancen zu erhöhen.
- (5) Im Zuge einer anstehenden Neuregelung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist die **finanzielle Absicherung von Fachberatung** ein wichtiger Schritt.

1.2 Jugend- und Familienpolitik – notwendige Maßnahmen und Leistungen

Der Einsatz für eine offene und vielfältige Gesellschaft muss besonders auch den Schutz und die Förderung von Familien umfassen. Familien sind heute so offen und vielfältig, wie die Gesellschaft als Ganze. Es gibt „klassische“ Kleinfamilien, aber zunehmend Alleinerziehende, Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien sowie binationale und bikulturelle Familien. Diese Vielfalt bewirkt einen stetigen Anpassungsbedarf hinsichtlich des Ausbaus der Angebotsstruktur und der Qualifizierung der Mitarbeitenden in den bestehenden Erziehungs-, Bildungs-, und Unterstützungssystemen, damit Familie

als Sozialisationsinstanz auch weiterhin ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Kultursensibilität, Mehrsprachigkeit und Interreligiosität sowie sexuelle und geschlechtliche Heterogenität sind Herausforderungen für die öffentlichen Fördersysteme, die insbesondere vor folgenden Aufgaben stehen:

Unsere Forderungen und Positionen:

- (6) **Familien in Armutslagen durch präventive Angebote früher erreichen und unterstützen:** Präventive Familienpolitik kann durch Frühe Hilfen und frühzeitige Hilfen, die Weiterentwicklung der Familienzentren und anderer niedrigschwelliger Beratungsangebote, durch eine intensivere Kooperation von Jugendhilfe und Schule u.v.a.m. umgesetzt werden und damit ihren Nutzen entfalten. Hierzu müssen diese Angebote regelhaft und qualitativ ausgebaut werden.
- (7) Von besonderer Bedeutung ist hierbei die **Schulsozialarbeit**, die durch das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in vielen Schulen einen Anfang machen konnte. Aus der Sicht der Freien Wohlfahrtspflege und der Schulen hat sich Schulsozialarbeit mittlerweile vielerorts etabliert und unverzichtbar gemacht. Das Land NRW ist jetzt gefordert, frühzeitig Planungssicherheit für Schulsozialarbeiterinnen, Schulsozialarbeiter und deren Träger zu schaffen und Schulsozialarbeit nachhaltig abzusichern.
- (8) **Angebote der Jugendsozialarbeit bedarfsgerecht ausweiten:** Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen benötigen bei ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration ein erhöhtes Maß an Unterstützung. Die landesgeförderten Angebote der Jugendsozialarbeit bieten gerade diesen jungen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang und die notwendige intensive Unterstützung. Die standardisierten Regelinstrumente des Landesvorhabens „kein Abschluss ohne Anschluss“ sind für diese Zielgruppe nicht ausreichend. Wir fordern daher, die landesgeförderten Angebote der Jugendsozialarbeit bedarfsgerecht auszubauen und im neuen Kinder- und Jugendförderplan grundsätzlich eine jährliche Dynamisierung bei den Finanzmitteln einzuplanen.
- (9) **Jugendhilfe und Schulsysteme inklusiv weiterentwickeln:** Für Kinder und Jugendliche sind Bildungschancen „Lebenschancen“. Der Erfolg der Bildungseinrichtungen muss deshalb daran gemessen werden, wie gut es gelingt, jedem Kind unabhängig von sozialen und kulturellen Lebensbedingungen faire Chancen zur bestmöglichen Entwicklung der eigenen Potentiale zu bieten. Es gilt zu erkennen, dass Investitionen in frühkindliche Bildung und in den offenen Ganztags auch volkswirtschaftlich dauerhaft Sinn ergeben. Voraussetzung dafür ist allerdings die **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Ganztagsangeboten**; denn trotz der dynamischen Anhebung der Pauschalen bleibt die Situation vieler Offener Ganztagschulen aufgrund fehlender Standards weiterhin angespannt. Die LAG FW NRW fordert daher gesetzlich verankerte Mindeststandards für das Personal sowie die Raum- und Sachausstattung auf Basis einer auskömmlichen Finanzierung.
- (10) **Armut von Alleinerziehenden bekämpfen:** Fast jede 5. Familie in NRW ist eine alleinerziehende Familie. Der Familienbericht NRW belegt, dass diese Familienform ein deutlich höheres Risiko trägt, in Armut zu geraten, als Paarfamilien. Hierfür gilt es auf der Bundesebene aktiv zu werden und sich für eine Neuberechnung der Kinderregelsätze einzusetzen.
- (11) **Sandwichgeneration unterstützen:** Durch den demografischen Wandel und die zunehmende Vollzeit-Berufstätigkeit beider Eltern liegt die Hauptlast gleichzeitiger erzieherischer und

pflegerischer Leistungen der eigenen Kinder und der alternden Eltern bei der sogenannten Sandwichgeneration. Ihre Entlastung und Unterstützung sollte in den Fokus einer nachhaltigen Familienpolitik genommen werden.

1.3 Familien- und Weiterbildung

Zur Schaffung gleichwertiger und guter Lebensverhältnisse in NRW ist die Förderung von Bildungsmöglichkeiten und Bildungsgerechtigkeit auf allen Ebenen von hoher Bedeutung. Für die Freie Wohlfahrtspflege ist soziale Gerechtigkeit unmittelbar mit Bildungsgerechtigkeit verknüpft. Denn nur wenn alle Menschen die Möglichkeit haben, frei und selbstbestimmt an Bildungsprozessen teilzunehmen, kann von Chancengerechtigkeit gesprochen werden.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (12) **Familienpflege** beinhaltet wichtige pflegerische, hauswirtschaftliche und pädagogische Aufgaben. Sie ist ein niederschwelliges, aufsuchendes und familienunterstützendes Angebot.
 - Sicherstellung der Finanzierung der Familienpflegeausbildung in ausreichender Anzahl.
 - Weiterentwicklung der Familienpflegeausbildung im Hinblick auf die heute vielfältigen Lebensgemeinschaften und ihre sozialen Bedarfe.
 - Entwicklung von Standards, in denen Familienpfleger/innen mit ihren spezifischen Kompetenzen als Fachkraft anerkannt werden, weil die Tätigkeit als Fachleistung verstanden wird.
- (13) Die **Förderung der Familienbildung** als Netzwerk aus gemeinnützigen und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Bildungseinrichtungen bedarf vor dem Hintergrund veränderter Bildungswelten und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eines deutlichen Ausbaus.
 - Die Fördergelder zum Gebührenaussgleich für Familien mit geringen finanziellen Ressourcen oder in akuten Problemlagen müssen erhöht werden.
 - Um das präventive Angebot Elternstart NRW bedarfsdeckend anbieten zu können sind ausreichende Gelder zur Verfügung zu stellen.
- (14) Die finanzielle Förderung der **wohlfahrtsverbandlichen Weiterbildungseinrichtungen**, die die Bildungsbedürfnisse verschiedener gesellschaftlicher Gruppen aufgreifen, ist trotz der Erhöhungen 2016/2017 weiterhin unter dem Stand von 1999. Damit der gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann, bedarf es einer kontinuierlichen Regelförderung auf deutlich höherem Niveau, die zusätzlich dynamisiert ist um z. B. steigende Personalkosten aufzufangen.
- (15) Die von den Einrichtungen geleistete **Weiterbildungsberatung** ist in der Landesförderung zusätzlich zu berücksichtigen.
- (16) **Weiterbildung und Familienbildung** sind strukturell unterfinanziert. Hier ist das Land NRW dringend gefordert nachzubessern. Es muss eine sichere Förderung ermöglichen, damit alle Menschen in NRW von den Angeboten der Weiterbildung und Familienbildung profitieren können.

1.4 Freiwilligendienste

In den Freiwilligendiensten in NRW engagieren sich jährlich rund 20.000 junge Menschen. Ihre Vielfalt spiegelt die Diversität der Gesellschaft und ermöglicht integrative Erfahrungen. Der Mehrwert der Freiwilligendienste ist nicht allein im praktischen Beitrag der Teilnehmenden für ihre Einsatzstellen zu

Seite 8

sehen, sondern zeichnet sich durch ein Verständnis dieser Engagementform als Bildungs- und Orientierungsjahr aus. Dabei werden die Freiwilligen darin unterstützt, sich im Rahmen ihres Dienstes persönlich und beruflich zu orientieren, sich für eine offene, solidarische und vielfältige Gesellschaft zu engagieren und sich reflektiert Rassismus sowie autoritären Politikverständnissen entgegenzustellen.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (17) **Teilhabe durch Teilzeit:** Für Freiwillige unter 27 Jahren ist bisher gesetzlich eine Vollzeitpflicht vorgesehen. Möchten jüngere Freiwillige mit einer Beeinträchtigung oder in einer besonders schwierigen Lebenssituation einen zeitlich reduzierten Freiwilligendienst leisten, so ist dies regulär nicht möglich. Den zuständigen Trägern bzw. Zentralstellen sollte eine Ausnahmepraxis zugestanden werden.
- (18) **Subsidiarität garantieren:** Das aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleitete Trägerprinzip hat die Freiwilligendienste jahrzehntelang geprägt. Es muss wieder zum grundlegenden Prinzip aller Freiwilligendienste werden, dass die Träger und verbandlichen Zentralstellen als Kompetenzzentren für die Bildungsarbeit sowie für die Weiterentwicklung der Dienste wirken.
- (19) **Anerkennungskultur stärken:** Eine umfassende Anerkennungskultur trägt zu einer nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Sichtbarkeit bürgerschaftlichen Engagements bei. Dabei sind folgende Punkte wichtig:
 - Eine Verbesserung in der Berücksichtigung von Freiwilligendienstzeiten bei den Zugängen zu Ausbildungs- und Hochschulplätzen.
 - Die Stärkung der Anerkennung des einheitlichen Freiwilligenausweises bei landesweit relevanten Anbietern von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 - Vergünstigungen beim Nahverkehr durch Einführung eines Freiwilligendiensttickets.
 - Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Freiwilligendienstleistende.

1.5 Hilfen für geflüchtete und zugewanderte junge Flüchtlinge, Familien und Frauen

Die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik in NRW ist aufgerufen, die Grundrechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder, der jungen Menschen und Frauen besonders in den Blick zu nehmen und die in den letzten Jahrzehnten in unserer Gesellschaft gewachsene Vielfalt (kulturell, religiös, sexuell, ...) zu fördern und zu schützen. Die Einrichtungen und Dienste des öffentlichen und des frei-gemeinnützigen Erziehungs- und Bildungsbereiches sind nach wie vor personell nicht so ausgestattet, dass sie diese Aufgaben verlässlich in ganz NRW erfüllen können.

Eine besondere Herausforderung wird in den nächsten Jahren darin bestehen, zugewanderte Familien besser zu erreichen und zu fördern, ebenso traumatisierte Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (20) **Schutz und Hilfe für geflüchtete Frauen und Mädchen sicherstellen:** Unter den Flüchtlingen sind Mädchen und Frauen besonders schutzbedürftig und benötigen eine besondere Beachtung. Sie sind in ihrem Herkunftsland, auf der Flucht und in Deutschland besonderen Gefahren ausgesetzt: Sie können z. B. Opfer von sexualisierter und körperlicher Gewalt, von Menschen-

handel und Zwangsheirat werden oder aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen in die Prostitution abrutschen. Deshalb brauchen sie besonderen Schutz und einen niedrighschwelligem Zugang zu passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Die Situation von lesbischen_bisexuellen_trans* Mädchen und Frauen muss hierbei angemessen berücksichtigt werden. Die besonderen Bedarfe von alleinerziehenden und alleinstehenden oder jungen schwangeren Frauen und unbegleiteten minderjährigen Mädchen finden nur vereinzelt Berücksichtigung. Zudem sind geschlechtshomogene Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Mädchen und Jungen kaum vorhanden. Aufgrund der vorherrschenden Bedingungen in den Flüchtlingsunterkünften, aber auch aufgrund eigener traumatischer Erfahrungen sind Mütter und Väter nicht immer in der Lage, ihre Kinder ausreichend zu schützen.

Die Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte sind häufig isoliert, der Personalschlüssel für die Betreuungsarbeit ist niedrig, oft fehlt es an Raum für Intimität und Rückzugsmöglichkeiten, an Angeboten der Sprachvermittlung und an Kultursensibilität. Die fehlenden Wohnräume nur für Frauen oder Familien mit Kindern können gewaltfördernd wirken und bieten Frauen und ihren Kindern kaum Schutzmöglichkeiten. Obwohl Deutschland aufgrund nationaler und internationaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen, verfügen die wenigsten Flüchtlingsunterkünfte über ein Gewaltschutzkonzept. Eine Gefährdungseinschätzung, ob sich Frauen und Mädchen in Gefahr befinden könnten oder ob der Verbleib der betroffenen Frauen oder Mädchen in der Unterkunft vertretbar ist, findet in den wenigsten Fällen statt. Frauen und Kinder haben einen Anspruch darauf, vor Angriffen auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Persönlichkeit und ihre Menschenwürde ausreichend geschützt zu werden.

Die verbindliche Umsetzung eines Landesgewaltschutzkonzeptes für Gemeinschaftsunterkünfte unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Alleinstehenden und Alleinreisenden und von Gewalt betroffenen geflüchteten Frauen und Mädchen ist in NRW dringend geboten.

- **(21) Abbau von rechtlichen Benachteiligungen und Integrationshemmnissen für junge Flüchtlinge:** In der Broschüre „Gleiche Rechte für junge Flüchtlinge“ (2014) hat die LAG FW aufgezeigt, in welchen gesellschaftlichen Bereichen junge Flüchtlinge nach wie vor benachteiligt werden. Einiges hat sich inzwischen nach intensiven politischen Diskursen und Bemühungen gebessert, anderes ist nach wie vor problematisch. Die LAG FW wird im Jahr 2017 die o.g. Broschüre aktualisieren. Anschließend sucht sie den Diskurs mit der neuen Landesregierung, um gemeinsam zu überlegen, wie die Benachteiligungen abgebaut werden können und welche zusätzlichen Integrationsangebote notwendig sind.
- **(22) Öffnung und Qualifizierung des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialsystems für geflüchtete Familien:** Nachdem die Probleme der Erstaufnahme und Versorgung geflüchteter Familien nunmehr zunehmend gelöst werden können, stehen die Familien jetzt vor der Herausforderung, ihr Leben allein oder mit Hilfe der Unterstützungsstrukturen von Regeleinrichtungen zu bewältigen. Aber auch diese – von der Kita über die Beratungsdienste, die Jugendarbeit bis zu den Schulen – sind auf die besonderen Unterstützungsbedarfe von geflüchteten Menschen und ihren Familien noch wenig vorbereitet und nicht angemessen für diese Aufgabe ausgestattet. Das Land NRW benötigt eine Qualifizierungs- und Unterstützungsoffensive für die sozialen Dienste, besonders im Erziehungs- und Bildungssystem, um geflüchtete Familien besser zu erreichen und zu unterstützen.

- **(23) Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit ausbauen und fördern:** Im Rahmen von Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit und Schulen finden Begegnungen zwischen einheimischen und zugewanderten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien statt. Um gesellschaftliche Vielfalt in all ihren Facetten zu begreifen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verstehen und Vorurteile abzubauen, müssen diese Begegnungen gefördert, qualifiziert begleitet und reflektiert werden.
Wir brauchen daher über die bisherigen Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit hinaus eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für die Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in der Jugendarbeit und Familienbildung sowie den Beratungsstellen und Erziehungshilfeeinrichtungen.
- **(24) Professionelle Strukturen für ehrenamtliches Engagement ausbauen:** Um sich nachhaltig in die deutsche Gesellschaft integrieren zu können, brauchen viele junge Flüchtlinge und geflüchtete Familien eine intensivere Begleitung und Unterstützung, als professionelle soziale Dienste das allein leisten könnten.
Das Potential ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge, etwa in Form von Patenschaften oder Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ist deshalb in NRW voll auszuschöpfen. Notwendig ist hierfür ein Ausbau professioneller Strukturen zur Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit.
- **(25) Integration für alle gestalten! Angebote der Jugendsozialarbeit nutzen:** Die LAG FW unterstützt ausdrücklich die Forderung der UN-Konvention, dass in der Jugendhilfe keinerlei Unterschied bei Kindern egal welcher Herkunft und aufenthaltsrechtlichem Status zu machen ist. Und trotzdem sind nach geltendem Recht Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne klare Bleibeperspektive die Angebote des SGB II und SGB III verschlossen. Deshalb ist eine Integration dieser jungen Menschen durch Beschäftigung nur in Angeboten der Jugendsozialarbeit, speziell in Jugendwerkstätten und in einigen wenigen Kommunen in Produktionsschulen möglich. Die zusätzlich in 2016 vom Land finanzierten acht Modellstandorte „Angebote der Jugendsozialarbeit für geflüchtete junge Menschen“ konnten bereits kurzfristige Unterstützungserfolge vorweisen. Die LAG FW NRW fordert daher vorübergehend bedarfsgerechte zusätzliche Angebote auch für diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzuplanen und dafür die Mittel im Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW aufzustocken und weitere zusätzliche Mittel für den Ausbau des Modellvorhabens „flexible Angebote der Jugendsozialarbeit für geflüchtete junge Menschen“ vorzusehen.

1.6 Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen

Frauen und Mädchen sind besonders von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen. Die Finanzierung der Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt, Mädchenhäuser und Mädchenberatungsstellen ist noch immer eine freiwillige Leistung und damit von den finanziellen Gegebenheiten in den einzelnen Kommunen abhängig. Frauen und ihre Kinder sowie Mädchen vor Gewalt zu schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen bereitzustellen, sind jedoch staatliche Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (26) Für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sowie Mädchen benötigen wir einen eindeutigen **Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung und Unterstützung**.
- (27) Es wird dringend eine **einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der gesamten o.g. Frauen- und Mädcheninfrastruktur** benötigt. Hierbei ist besonders auf die Förderung des Zugangs zum Hilfe- und Unterstützungssystem für Frauen und Mädchen mit Behinderung zu achten. Die Umsetzung der flächendeckenden Versorgung zur anonymen Spurensicherung ist ebenso erforderlich, wie die Bereitstellung weiterer Mittel für Maßnahmen der Gewaltprävention.
- (28) **Ausbau der Landesförderung:** Wir erwarten den Erhalt der Landeszuwendung für die Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht NRW, die Aufnahme von Frauengesundheitszentren in die Landesförderung und den Erhalt der Landeszuwendungen für die Kompetenzzentren Frauen und Beruf.

2. Integration fördern, Teilhabe stärken

2.1 Integration von Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte

Im Bereich Migration sind in den vergangenen Jahren – insbesondere 2015 durch die Aufnahme von bundesweit 890.000 Geflüchteten aus Krisengebieten – enorme Herausforderungen auf die Integrationspolitik zugekommen. Das Land NRW hat 2015 mehr als 20 Prozent aller in Deutschland ankommenden Schutzbedürftigen untergebracht. Laut Bezirksregierung Arnsberg befanden sich zum Stichtag 01.10.2016 insgesamt 214.489 Flüchtlinge und Asylsuchende in den Landeseinrichtungen und in den Kommunen.

Die Freie Wohlfahrtspflege betrachtet die Auswirkungen der Aufnahme-, Unterbringungs-, Versorgungs- und Integrationsmaßnahmen der Landesregierung aus der Perspektive der Geflüchteten: Durch die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten der FW – von den landesgeförderten Flüchtlingssozialberatungsstellen und Integrationsagenturen (IA), Jugendmigrationsdiensten (JMD) und Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und nicht zuletzt über die interkulturellen Zentren – besteht der direkte Kontakt zu den Menschen, deren Ziel die Teilhabe an der Gesellschaft ist.

Die zweifelsohne große Herausforderung bei der Integration von geflüchteten Menschen darf aber nicht dazu führen, die Angebote für andere Migrantengruppen zu vernachlässigen. Eine nachhaltige Integrations- und Teilhabeförderung muss alle Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in den Blick nehmen.

Ebenso dürfen die von Armut bedrohten oder bereits marginalisierten ansässigen Bevölkerungsgruppen nicht vernachlässigt werden. Besonders in diesem Zusammenhang ist die Aufklärung und die Förderung einer offenen und anti-diskriminierenden Haltung in der Gesellschaft Aufgabe der Freien Wohlfahrtspflege.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (29) Das Konzept der Inklusion ist handlungsleitend, das Individuum steht im Mittelpunkt. Das bedeutet die Förderung des **Empowerments**, also die Selbstbemächtigung und Selbstbestimmung der Personen sowie den Einbezug von Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich Flüchtlingen, in die Gestaltung ihrer Teilhabechancen sowie die Wertschätzung ihres Beitrags zu einem friedlichen Zusammenleben.
- (30) Das **Asylrecht sollte als individuelles Recht** Bestand haben und die **tatsächliche Bleibeperspektive** Vorrang vor einer gesetzlichen Bleibeperspektive haben. Aus diesem Grund lehnen wir eine „Vor-Selektierung“ sowie eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen, die aus Herkunftsländern kommen, die zu vermeintlich „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt wurden, ab. Ansonsten werden Flüchtlinge mit einer bestimmten Nationalität z.B. von Angeboten der Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration komplett ausgeschlossen.
- (31) Handlungsleitend bei allen Planungen und Durchführungen von Maßnahmen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration, ebenso wie von Maßnahmen zur Ausweisung, Abschiebung und Rückführung müssen **humanitäre Aspekte** sein, im Sinne des vom MIK angekündigten Paradigmenwechsels "**Aufnahmepolitik vom Flüchtling her**".
- (32) Es ist von zentraler Bedeutung, **abgestimmte und miteinander vernetzte Integrationsförderketten** auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene herzustellen. Je früher aktive Schritte zur Integrationsförderung unternommen werden, desto wahrscheinlicher ist der Erfolg. Diese Erkenntnis sollte immer auch Leitgedanke für die Konzeption und Umsetzung von Förderungen zur Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sein.
- (33) Eine strukturelle Förderung von bereits bestehenden und sich neu bildenden **Selbstorganisationen** (auch von Geflüchteten) muss im Fokus künftiger Förderprogramme liegen.
- (34) Die Angebote der Daseinsfürsorge und **Regelsysteme sind interkulturell zu öffnen** und quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht auszubauen.
- (35) Die Angebote zur Toleranzförderung sowie die **Anti-Diskriminierungs- und Anti-Rassismussarbeit** müssen quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Dadurch kann eine verstärkte interkulturelle Sensibilisierung erreicht und fremdenfeindlichen Tendenzen und Vorurteilen zielgerichteter begegnet werden. Adressatinnen und Adressaten der **Wertevermittlung** für ein friedliches Zusammenleben sollten alle in Deutschland lebenden Menschen sein.

Der mit diesen Forderungen angemahnte soziale Frieden wird u.a. durch die Arbeit der Landesprogramme Integrationsagenturen und Flüchtlingssozialberatungsstellen sowie der interkulturellen Zentren gefördert. Hierzu ist der Ausbau der strukturellen Integrationsförderung dringend nötig.

2.2 Teilhabe am Erwerbsleben – soziale Arbeitsmarktpolitik

Soziale Arbeitsmarktpolitik sichert Förder- und Teilhabeangebote für unterschiedliche am konventionellen Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen. Dazu gehören z. B. Alleinerziehende und pflegende Angehörige, Menschen mit unzureichenden beruflichen- oder schulischen Qualifikationen,

Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen, wohnungslose, verschuldete oder straffällige Personen sowie von Wohnungslosigkeit, Verschuldung oder Straffälligkeit bedrohte Personen und Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte.

Gerechtigkeit, Fairness und nicht zuletzt die Verhinderung bzw. Verminderung von Spannungen zwischen unterschiedlichen marginalisierten Gruppen sind wichtige Ziele einer sozialen und integrativen Arbeitsmarktpolitik. Sie erhalten angesichts der zusätzlichen Herausforderungen bei der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter eine neue Dimension, die eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik und eine Realisierung der seit langem bekannten Forderungen zum Sozialen Arbeitsmarkt in NRW besonders dringlich machen. Es genügt nicht, nur auf die grundsätzliche Verantwortung der Bundespolitik für Regelungen im SGB II und SGB III zu verweisen – auch das Land NRW und die Kommunen haben Gestaltungsspielräume, die es zu nutzen gilt, auch mit Blick auf die Fördermöglichkeiten durch die europäischen Strukturfonds.

2.2.1 Langzeitarbeitslosen durch öffentlich geförderte Beschäftigung Teilhabe ermöglichen

Trotz guter Arbeitsmarktlage profitieren bestimmte Personen kaum von den positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Dies führt bundesweit sowie auch in NRW zu einer verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit. Insgesamt nimmt der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen zu. Im Mai 2016 lag dieser in NRW mit 316.391 Personen bei 43,7 Prozent. Bundesweit waren 37 Prozent aller Arbeitslosen langzeitarbeitslos.

Armut und Langzeitarbeitslosigkeit hängen eng zusammen. Bei Erwerbslosen zeigt sich allgemein ein überdurchschnittliches Armutsrisiko von 56,9 Prozent.

Seit 2013 fördert das Land NRW, kofinanziert über den ESF, Projekte öffentlich geförderte Beschäftigung (ögB NRW) für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose. Das Programm ermöglicht somit in einer vielfältigen Gesellschaft Teilhabe durch Arbeit und kann insgesamt für benachteiligte Personengruppen am Arbeitsmarkt eine echte Chance ermöglichen. Bisher wurden ca. 2.000 Arbeitsplätze für besonders benachteiligte erwerbsfähige Leistungsberechtigte geschaffen. Die ögB NRW ist ein Beispiel guter Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und der Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (36) Die am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen sind durch **öffentlich geförderte Beschäftigung** zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen.
- (37) Die Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung in NRW muss langfristig und unabhängig von ESF Förderphasen für **arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose** sichergestellt werden. Das Programm ögB muss hinsichtlich der Öffnung für private Arbeitgeber, einer individuell anpassbaren Förderdauer sowie der Förderbausteine **Qualifizierung und Coaching** weiterentwickelt werden.
- (38) Das Land NRW setzt sich dafür ein, dass auf Bundesebene soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben und die Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung durch **einen Passiv-Aktiv-Transfer** als explizite Förderziele ins SGB II aufgenommen werden.

2.2.2 Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen sichern und weiterentwickeln

Als niedrigschwelliges regionales Angebot für Menschen, die arbeitslos bzw. von Arbeitslosigkeit bedroht oder prekär beschäftigt sind, haben sich in NRW die landesgeförderten Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen etabliert und bewährt. Sie unterstützen Ratsuchende in wirtschaftlichen und persönlichen Krisen und beraten rechtskreisübergreifend zu Leistungsfragen; sie halten Infrastruktur und Angebote zu Information und Bildung vor und helfen bei der beruflichen (Neu-)Orientierung und Stellensuche. Oft übernehmen sie im Sozialraum wichtige Lotsenfunktion und sind in vielfältige Netzwerke eingebunden. Sie müssen nun auch formal als regulär notwendiges soziales Beratungsangebot im Land Nordrhein-Westfalen anerkannt werden. Die Finanzierung ihrer personellen und materiellen Grundausstattung zur Sicherstellung ihres Regelangebots ist mittelfristig aus der auf ESF-Mittel gestützten Projektfinanzierung in die Regelfinanzierung überzuleiten. Für darüber hinausgehende, innovative Angebote benötigen sie kurzfristig zusätzliche Mittel, um angesichts des gestiegenen Bedarfs zur interkulturellen Öffnung sowie zum Abbau von Vorbehalten und Vorurteilen im Sozialraum beitragen zu können, beispielsweise mit gezielten Bildungs- und Freizeitangeboten.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (39) Kurzfristig: Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Landeshaushalt in einen „Projektfonds“, aus dem **innovative Projekte** in Arbeitslosenzentren und Erwerbslosenberatungsstellen zur Förderung des Miteinanders in einer offenen, vielfältigen Gesellschaft realisiert werden können, z. B. im Bereich der Lebens- und Berufswegeplanung, der Gesundheitsförderung, des interkulturellen und interreligiösen Dialogs, von Sport und Kultur oder der Grundbildung.
- (40) Mittelfristig: Überleitung der Finanzierung der **Regelarbeit der Arbeitslosenzentren** und Erwerbslosenberatungsstellen aus der Projektfinanzierung in die Regelförderung des Landes.

2.2.3 Zugang zu Ausbildung für alle jungen Menschen fördern

Bundesweit ist die Situation am Ausbildungsmarkt dadurch gekennzeichnet, dass einerseits immer mehr Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben und andererseits viele junge Menschen keinen Ausbildungsplatz finden. Neben diesen „Mismatch-Problemen“ werden in NRW in den meisten Regionen trotz sinkender Schulabgängerzahlen nicht ausreichend Ausbildungsplätze angeboten. Dies hat dazu geführt, dass die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsplätze im Berufsberatungsjahr 2015 in NRW ein historisches Tief erreicht hat. Ebenso erhöht sich die Zahl der unvermittelten Ausbildungsbewerber seit Jahren. Eine Trendwende wird auch für 2016 nicht erwartet.

Diese Ausbildungsmarktsituation macht den Übergang für individuell und/oder sozial benachteiligte junge Menschen besonders schwierig.

Im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ müssen nun dringend Möglichkeiten geschaffen werden, besondere Förderbedarfe zu erfüllen, qualitativ gute Kooperationen zwischen Schulen und Trägern weiterzuführen und „regionale Verantwortungnetzwerke mit Schulen, Wirtschaft, Bildungsträgern und Kommunen“ zu entwickeln.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (41) **Berufsorientierungsangebote** für individuell und/oder sozial benachteiligte junge Menschen schaffen, die die Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Produktionsschule ermöglichen.

- (42) Die Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW verstärkt auf „**individuelle Coachingansätze**“ ausrichten, die sich in Modellprojekten (bspw. assistierte Ausbildung) in anderen Bundesländern für bildungs-, ausbildungsbenachteiligte und geflüchtete junge Menschen bereits bewährt haben.
- (43) Ernsthafte Prüfung durch das Land, inwieweit eine **Ausbildungsabgabe in NRW** zu einer deutlichen Verbesserung der Ausbildungsmarktsituation führen kann.
- (44) Neben einer Stärkung der dualen Ausbildung ebenso Förderung der schulischen Ausbildung in den Mangelberufen der **Gesundheits- und Pflegebranche** durch das Land. Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW mit ihren mehr als 700.000 Beschäftigten in der Kranken-, Alten- und Kinder-/Jugendpflege ist als einer der bedeutendsten Arbeitgeber und Ausbilder in die strategischen Fachkräfteplanungen des Landes mit den Sozialpartnern einzubinden.

2.2.4 Gestaltung der Strukturfonds für die EU-Förderphase 2021-2026

Am 01.01.2021 beginnt eine neue Förderphase der Europäischen Strukturfonds. Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere der Europäische Sozialfonds (ESF) sind für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wichtige Impulsgeber für die Erprobung innovativer Ideen und Methoden, insbesondere bei der Bekämpfung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Angesichts einer sich weiterhin verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit und Armut in NRW ist ein Einsatz von Mitteln der EU-Strukturfonds, insbesondere des ESF zugunsten von gezielten, niederschweligen und das Lebensumfeld einbeziehenden Vorhaben zwingend erforderlich. Der ESF kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, arbeitsmarktfremde Gruppen wieder an den Arbeitsmarkt und dessen Anforderungen heranzuführen und damit auch eine weitere Verfestigung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (45) Die LAG FW NRW erwartet eine rechtzeitige, umfassende Einbindung und eine angemessene Berücksichtigung ihrer programmatischen Vorstellungen im **Erarbeitungsprozess der Operationellen Programme** in allen Stadien der Entwicklung.
- (46) Die LAG FW erwartet eine Organisation und Ausstattung der **Monitoringausschüsse**, die eine Steuerungsfunktion auch tatsächlich wahrnehmen können.
- (47) Bei der Bekämpfung von Armut und der Stärkung sozialer Integration sollten Maßnahmen zur Vorbereitung auf und zur Integration in den Arbeitsmarkt miteinander verbunden werden. Bisher getrennte Förderlogiken (z.B. ESF, EFRE, ELER und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen) sollten verstärkt verzahnt und die **fondsübergreifende Zusammenarbeit durch regionale Bündnisse** gestärkt werden.
- (48) Das Land NRW sollte sich dafür einsetzen, dass die bisher geltenden Anforderungen an die Nachweisführung der **Teilnehmer*innendatenerfassung** aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere bei der Zurverfügungstellung von sensiblen Daten wie z.B. Angaben zur Haushaltssituation. Von der einzelfallbezogenen sollte wieder zu einer projektbezogenen, kumulativen Datenerfassung übergegangen werden.

2.3 Menschen mit Behinderung

2.3.1 Bundesteilhabegesetz

Mit der Umsetzung des BTHG werden neue Rahmenbedingungen für die Träger von Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege mit Bestandskraft für viele Jahre, ggf. auch Jahrzehnte, geschaffen. In diesem Zusammenhang sind durchaus Umbrüche zu erwarten, v.a. auch aufgrund des Verzichts auf die tradierten Angebotskategorien „ambulant“ und „stationär“ und der Differenzierung zwischen Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen. Auf die Landesregierung von NRW kommt ein erhebliches Maß an Mitverantwortung für die Weiterentwicklung des Politikfeldes Behindertenhilfe und für eine zunehmende Zahl an Bürgerinnen und Bürgern mit Bedarf an Assistenz und Betreuung in unserem Land zu. Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen und zu erwarten, dass die Bedeutung dieses Handlungsfeldes und der Gestaltungsauftrag der Landesregierung erkannt, und Aufsichts- und Gestaltungskompetenzen verantwortlich und in Abstimmung mit Behinderten-, Fach- und Sozialverbänden einschließlich der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (49) Nach Inkrafttreten des Reformgesetzes steht die Umsetzung in sämtlichen Bundesländern an. Dabei werden die Bundesländer über erhebliche **Gestaltungskompetenzen** verfügen, die insbesondere bei folgenden Aufgaben, Zielen und Handlungsspielräumen genutzt werden müssen:
 - **Bestimmung der Träger** der Eingliederungshilfe (§94 Abs. 1 SGB IX).
 - Flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete **Angebotsstruktur** (vgl. §94 Abs. 3 SGB IX).
 - Beteiligung an einer **länderübergreifenden „Evidenzbeobachtung“** und an einem **Erfahrungsaustausch** zur Wirkung und Qualifizierung von Steuerungsinstrumenten der Träger der Eingliederungshilfe, zu den Auswirkungen der neuen Zugangskriterien (leistungsberechtigter Personenkreis nach §99 SGB IX), zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts nach §104 Abs. 1 und 2 SGB IX, zur Koordinierung von Leistungen und zum trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung sowie zu Auswirkungen des Beitrags (§94 Abs. 5 SGB IX).
 - Ermächtigung der Landesregierung, per Rechtsverordnung ein **Instrument zur Bedarfsermittlung** zu bestimmen (§118 Abs. 2 SGB IX).
 - Möglichkeit der Landesregierung, eine **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung** (einschließlich der „Wirksamkeit“) auch unabhängig vom Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, zuzulassen (§128 Abs. 1 SGB IX).
 - Regelung der Inhalte von **Rahmenverträgen** per Rechtsverordnung der Landesregierung, sofern zwischen den Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer kein Vertragswerk vereinbart werden konnte (§131 Abs. 4 SGB IX).
 - Die Freie Wohlfahrtspflege NRW strebt nach dem Inkrafttreten des BTHG an, gemäß dem § 46 SGB IX eine verbindliche Landesrahmenvereinbarung für die **Frühförderung für Kinder mit Behinderung in NRW** zu verhandeln, auf dessen Grundlage die Vertragspartner gesichert die Leistungen ausgestalten können. Eine Moderation des Verhandlungsprozesses durch das Ministerium ist dabei anzustreben.

- Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Zusammensetzung und **Verfahren von Schiedsstellen** zu bestimmen (§133 Abs. 5 SGB IX).

2.3.2 Sozialpsychiatrie

Hier ist auf die Unterversorgung von psychisch kranken Menschen mit Migrationshintergrund hinzuweisen; denn Menschen mit Migrationshintergrund finden in weit geringerem Maß, als ihr Anteil in der Bevölkerung vermuten ließe, Zugang in das gesundheits- bzw. sozialpsychiatrische System.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (50) Die **Integration von Flüchtlingen** und psychisch kranken Menschen mit Migrationshintergrund **in das gesundheits- bzw. sozialpsychiatrische System** ist voranzubringen, denn gerade die Bearbeitung traumatisierender Fluchtgründe oder traumatischer Fluchterfahrungen darf nicht auf die Zeit verschoben werden, in der inadäquate Verarbeitungsstrategien chronifiziert sind.
- (51) Der **Ausbau von Trauma-Ambulanzen** und die **Erhöhung der Anzahl bilingualer Therapeutinnen und Therapeuten** ist notwendig, akut mindestens die finanzielle Unterstützung für Übersetzer.

2.3.3 Rechtliche Betreuungen

Mehr als 180 Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen sind der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie garantieren als verlässliche Partner Kontinuität, Fachlichkeit und Transparenz. Insbesondere durch die Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen, die Information zu Vorsorgevollmachten und die Beratung Bevollmächtigter tragen sie neben dem gesellschaftlichen Aspekt der Verantwortung für Mitmenschen und dem bürgerschaftlichen Engagement auch zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Haushalte bei.

Das Land NRW gewährt den Betreuungsvereinen Zuwendungen in Form der sogenannten „Prämien- und Bestandsförderung“ sowie einer „Basisförderung“, die erstmalig im Jahr 2015 eingeführt und jeweils für die Jahre 2016 und 2017 angehoben wurde. Die Betreuungsvereine tragen zudem mit erheblichen Eigenmitteln zur Realisierung dieser Arbeit bei.

Zur Sicherung der Arbeit der Betreuungsvereine bedarf es auch einer Erhöhung der Vergütung für das Führen von Betreuungen. Der Bundesgesetzgeber hat seit dem Jahr 2005 die Stundensätze für Berufs- und Vereinsbetreuer nicht mehr angehoben.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (52) Die bisherige Förderstruktur hat sich für ein flächendeckendes und bürgernahes Angebot der Betreuungsvereine bewährt. Die Erhöhung der Mittel im Landeshaushalt 2017 sollte für eine Weiterentwicklung genutzt werden, ohne die bisherige Struktur grundsätzlich zu verändern. Die Fördersystematik sollte umgestaltet werden in ein Fördermodell, das alle geforderten gesetzlichen Aufgaben berücksichtigt und eine **Basisförderung mit einer Prämienförderung** kombiniert.
- (53) Darüber hinaus ist es erforderlich, dass sich die Landtagsfraktionen für eine Bundesratsinitiative stark machen, die die **Anpassung der bundesgesetzlich geregelten pauschalen Vergütung** für Berufs- und Vereinsbetreuer an die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung zum Inhalt hat.

2.4 Strukturelle Armutsbekämpfung

Im Kapitel „Armen eine Stimme geben“, das im Sozialbericht des Landes NRW 2016 durch Interviews mit von Armut betroffenen Menschen, die Zugänge bzw. die Segregation aus den Systemen der Gesundheit, des Wohnens, der Bildung, der gesellschaftlichen Teilhabe aufgreift, ist seitens der LAG FW dargelegt, wie sich Armut und soziale Ausgrenzung auswirken. Ebenso sind darin Lösungsansätze enthalten. Hieraus abgeleitet, entstehen Positionen und Forderungen im Kontext der Zugänge zu den Systemen der sozialen Sicherung sowie zu deren Ausbau.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (54) Umsetzung der Verpflichtung des Landes, **für gleiche Lebensbedingungen zu sorgen**: Alleinstehende und Familien mit geringen Einkommen haben immer größere Probleme, bezahlbare Wohnungen zu finden. Besonders betroffen sind Alleinerziehende und Menschen mit besonderen Bedarfen und Handicaps. Auch in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe ist viel zu tun. Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern muss durch eine gleichstellungsorientierte Familien- und Arbeitsmarktpolitik verhindert werden. Die Einführung von Teilhabeleistungen durch das BuT, eine Mobilitätskarte für Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen mit geringen und aufstockenden Renten und ein kostenfreies Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen sind Beispiele für erste Schritte.
- (55) **Aufgreifen der Problembeschreibungen und Lösungsansätze von Betroffenen**, um die Zugänge zu den Systemen zu verbessern. Ein Beispiel betrifft die Abfassung von Behördenschriften in leichter Sprache.
- (56) Eine **strukturierte und an einem roten Faden orientierende Armutsbekämpfung** bedarf der Beendigung der Verschiebung von Verantwortungen durch die Nichtabstimmung von Ministerien bei Gesetzesvorlagen, Richtlinien und Projekten und in der Folge eine Wirkungsanalyse der getroffenen Maßnahmen auf die Gesellschaft und andere Politikbereiche.
- (57) **Einwirkung auf die Bundesebene**, um z. B. in den Bereichen des SGB II oder der Arbeitsmarktpolitik Veränderungen zu bewirken, die eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen vor Ort zur Folge haben (z.B. Sanktionen, Mindestlohn, Berechnung des Regelsatzes).
- (58) **Aufhebung der Unübersichtlichkeit** bei den Projekten, den Projektinhalten und den Förderprogrammen und **Überführung von guten Projekten in die Regelfinanzierung**.

2.5 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Seit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahr 1999 trägt die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der gemeinnützigen anerkannten Beratungsstellen in NRW maßgeblich dazu bei, überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern in NRW einen wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang zu ermöglichen.

Die Schuldnerquote in Nordrhein-Westfalen steigt seit Jahren kontinuierlich an. Sie liegt mit mittlerweile 11,66 % auch deutlich über dem Bundesdurchschnitt mit 10,06 %. Der jüngste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bestätigt, dass sich Armut in Deutschland verfestigt.

Die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung durch das MFKJKS NRW mit insgesamt 5,5 Millionen EUR ist aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege dieser Entwicklung jedoch nicht adäquat gefolgt. Im Gegenteil – durch eine Bruttolohnkostensteigerung von über 40 % seit Beginn der Förderung im Jahr 1999 bei einer einmaligen Erhöhung des Festbetrages um 8,6 % im Jahr 2011 sinkt die finanzielle

Seite 19

Beteiligung des Landes kontinuierlich. Sie beträgt insgesamt nur etwa 20 % gemessen an dem Gesamtvolumen, welches für Schuldner und Verbraucherinsolvenzberatung – meist durch die Kommunen – zur Verfügung steht.

Hinzu kommt das nur etwa 65 % der anerkannten Stellen von der Förderung profitieren. Die Gesamtzahl der geförderten Fachkräfte deckt den NRW-weiten Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung bei weitem nicht ab. Da die Kommunen die Aufgabe der Verbraucherinsolvenzberatung ausschließlich beim Land sehen und ihrerseits häufig Schuldnerberatung nur für die Zielgruppe der ALG-II-Bezieher fördern, erhalten viele relevante Zielgruppen einer Beratung kein oder kein adäquates Angebot.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (59) **Erhöhung, Ausbau und eine zukünftige Dynamisierung der Fördermittel**, wobei eine Erhöhung des Gesamtansatzes um zunächst 50 % auf 8,25 Millionen EUR für erforderlich und angemessen angesehen wird.
- (60) Sicherstellung eines **flächendeckenden und offenen Zugangs** zu einer gemeinnützigen Schuldner und Verbraucherinsolvenzberatung auch für überschuldete oder vor der Überschuldung stehende Erwerbstätige sowie für Seniorinnen und Senioren.
- (61) **Ein quantitativer Ausbau der Verbraucherinsolvenzberatung** ist notwendig, um einen offenen Zugang ohne lange Wartezeiten zu gewährleisten. Schulden bedeuten existentielle Not und soziale Ausgrenzung, die durch eine zeitnahe Beratung vermieden oder gemildert werden kann.

3. Selbstbestimmt leben im Alter – Versorgung nahe bei den Menschen

Die seit Jahren prognostizierte demografische Entwicklung in NRW führt zu einer deutlichen Zunahme der Pflegebedürftigen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Hochbetagten, und damit auch der demenziell veränderten Menschen, erheblich steigen.

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen stehen dabei schon seit Jahren unter einem erheblichen Druck in der Versorgung.

Parallel zu dieser Entwicklung wird die räumliche Trennung von Familien weiter zunehmen, was zu einer Vereinsamung insbesondere älterer und hochbetagter Menschen in ihren Quartieren führen kann. Geeigneter Wohnraum in lebendigen Quartieren wird in vielen Ballungsräumen NRW's gleichzeitig fehlen. Die Qualität von Pflege und quartiersnaher Versorgung dürfen in unserem Bundesland nicht davon abhängen, in welcher Region man wohnt.

Neben diesen Entwicklungen wird der Anteil der Hochbetagten und Pflegedürftigen bei Menschen mit Migrationshintergrund deutlich zunehmen und neue Konzepte erfordern.

Diesen vielfältigen Herausforderungen muss aus Sicht der FW NRW ein Bündel von Maßnahmen entgegengesetzt werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass eine der wichtigsten Voraussetzungen die Vernetzung unterschiedlicher Angebote und die Kooperation aller Akteure ist. Professionelle Pflege, ehrenamtliche Angebote, Anbieter von Wohnraum sowie Quartiersangebote und Beratungsstrukturen müssen stärker als bisher vernetzt arbeiten. Dies gilt in besonderer Weise auch für Politik und Verwaltungen

auf Landes- und kommunaler Ebene. Vor diesem Hintergrund muss gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege nach den richtigen Lösungen gesucht werden. Dabei muss Freiraum für die Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsmodelle auf allen Seiten vorhanden sein.

Maßgeblich ist, was die Menschen vor Ort brauchen. In der Regel wollen Menschen auch bei Alter und Pflegebedürftigkeit solange wie möglich zu Hause bleiben. Dem Wunsch und Willen der Menschen muss mit Angebots- und Unterstützungsvielfalt fachlich und weltanschaulich entsprochen werden. Dabei muss das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (62) Die **gemeinwesenorientierte Quartiersarbeit** flächendeckend ausbauen: Eine bessere Verzahnung der kommunalen, landespolitischen und wohlfahrtsverbandlichen Aktivitäten ist erforderlich. Die bestehenden Modellkommunen und Kreise für eine Quartiersentwicklung reichen nicht aus. Weitere Kommunen, die diesen Prozess später beginnen möchten, brauchen verlässliche Möglichkeiten des Einstieges und der Entwicklung.
- (63) Die **Finanzierung von Quartiersmanagerinnen und Quartiersmanagern** bzw. Lotsen in allen Kommunen. Quartiersarbeit muss von der Projekt- in eine Regelfinanzierung überführt werden. Dabei weisen wir insbesondere auch auf die **Expertise der Freien Wohlfahrtspflege** hin und bitten darum, diese grundsätzlich in der Quartiersentwicklung und -arbeit zu nutzen und einzubeziehen.
- (64) Darüber hinaus müssen eine **aufsuchende und zugehende Beratung** geschaffen und niedrigschwellige Hilfen und Unterstützungen für ältere Menschen ausgebaut werden – auch für Nachbarn und pflegende Angehörige.
- (65) **Konzepte der interkulturellen und inklusiven Kompetenzvermittlung** für ältere Menschen auch mit Behinderung und mit Migrationshintergrund sind flächendeckend auszubauen. Dafür sind die Qualifizierung von hauptberuflich sowie ehrenamtlich nachbarschaftlich engagierten Menschen und die Finanzierung von zugehenden Hilfeangeboten in allen Kommunen und Kreisen zu etablieren und sicherzustellen.
- (66) Wir fordern, dass vor allem die sozial-kulturelle Benachteiligung von **älteren Menschen mit niedrigen Renten oder in Grundsicherung** stärker in den Blick genommen wird. Sie müssen in der Lage sein, sich Freizeit, Gesundheit und Prävention leisten zu können, ihre Lebensqualität darf nicht behindert werden.

4. Pflege- und Gesundheitsversorgung

4.1 Politische und strukturelle Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung

Insgesamt kommt die Umsetzung des GEPA NRW nur schwer voran; es erfordert verschiedene komplexe und zum Teil sehr tiefgreifende Veränderungs- und Umstrukturierungsprozesse, die gleichzeitig an viele Akteure (MGEPA, Freie Wohlfahrtspflege, private Träger, die Kommunen und die beiden

Landschaftsverbände) mit z. T. divergierenden Interessen gebunden sind. Derzeit stellt die Umsetzung der APG DVO (Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen) eine besonders schwierige Aufgabe dar.

Die rechtzeitige Erfüllung des Modernisierungsstandards 2018 in vollstationären Pflegeeinrichtungen – im Wesentlichen die Umsetzung einer Einzelzimmerquote von mindestens 80 % und die Anpassung der Sanitärräume gemäß der Übergangsregelung nach § 47 Abs. 3 WTG – dürfte aufgrund der erheblichen zeitlichen Verschiebungen in der Umsetzung der neuen APG DVO und weiterer Gründe aus den zurückliegenden Gesetzesverfahren von einer Vielzahl von Pflegeeinrichtungen nicht rechtzeitig erreicht werden können. Zum einen fehlt es bei den zuständigen kommunalen Behörden an Entscheidungen zu eingereichten Planungen der Träger, zum anderen aber auch an abgeschlossenen und eingereichten Planungen der Träger, weil von den betreffenden Einrichtungen die wirtschaftlichen Folgen nach der neuen APG DVO nicht bewertet werden können.

Nach statistischen Angaben des MGEPA gibt es zurzeit rund 350 Einrichtungen in NRW, die die WTG Anforderungen noch nicht erfüllen.

Wesentliche Bereiche im Themenfeld Alter und Pflege fallen in die bundesgesetzgeberische Verantwortung; von hier ist eine ganze Reihe von neuen Impulsen gekommen. Im besonderen Fokus stehen dabei die Pflegestärkungsgesetze, insbesondere das Pflegestärkungsgesetz II. Die Novellierung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 01.01.2017 war und ist für alle Akteure eine große Herausforderung. Im Rahmen der Selbstverwaltung ist es den Beteiligten – unter teilweiser Beteiligung des MGEPA – gelungen, die zeitlich dringendsten Fragestellungen zu lösen. Allerdings stehen weitere Entwicklungen im Versorgungssystem Pflege noch an, auch die Umsetzung des PSG III.

Die Freie Wohlfahrtspflege hält eine vielfältige Palette an ambulanten und teilstationären Betreuungs- und Pflegeangeboten bereit. Das PSG II zielt auf den Ausbau dieser Strukturen ab. Indes wird diese richtige politische Weichenstellung in der praktischen Umsetzung immer wieder blockiert. So machen es beispielsweise die Kassen den ambulanten Diensten schwer, mit der für den Betrieb nötigen Wirtschaftlichkeit zu arbeiten: In den Verhandlungen wird nicht einmal die tarifliche Bezahlung der Pflegekräfte vollständig anerkannt. Außerdem werden die bürokratischen Anforderungen für Verordnungen immer höher geschraubt mit dem Ziel, die Leistungen nicht anzuerkennen.

In den letzten Jahren wurde die Betreuung von Menschen mit Demenz erheblich verbessert. Wir stellen uns auch darauf ein, dass die vollstationäre Pflegeeinrichtung mittlerweile zu den häufigsten Sterbeorten zählt und wir immer mehr Menschen in dieser Phase nach ihren Wünschen dort begleiten. Aber die Einrichtungen stehen vor hohen bürokratischen Hürden und Blockadehaltungen der Pflegekassen bei Vergütungsverhandlungen. Während zwar (erfreulicherweise) der ambulante Hospizbereich in dem neuen Bundesgesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung gut bedacht wurden, fehlen darin Regelungen für das nötige Personal in den vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (67) **Verschiebung der Frist 31.07.2018 für die Standardanpassung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) für vollstationäre Pflegeeinrichtungen:** Eine **zeitliche Verlängerung** für die Umsetzung des Modernisierungsstandards muss verhindern, dass es ab dem 01.08.2018 zu erheblichen Zwangsstilllegungen von Plätzen und ganzen Einrichtungen kommen wird.
- (68) Einsatz der Landesregierung für eine unbürokratische Leistungsgewährung und für eine **Anerkennung der tarifbedingten Personalgestellungskosten** durch die Kranken- bzw. Pflegekassen.

- (69) Einsatz der Landesregierung für einen Abbau von bürokratischen Hürden und für eine bundesgesetzliche Korrektur, damit die für die **Begleitung sterbender Menschen** erforderlichen Mittel (an einem der häufigsten Sterbeorte, der vollstationären Pflegeeinrichtung) bereitstehen.
- (70) Konsequenter transparent über die Pflege in der Öffentlichkeit berichten; Politikerinnen und Politiker in NRW sollten eine **Kommunikationsoffensive** für die Pflege und Berufe in der Pflege starten.

4.2 Pflegeausbildung

Der Pflegeberuf ist im Umbruch und die Verabschiedung des geplanten Pflegeberufereformgesetzes ist zurzeit nicht abschätzbar. Damit es attraktiv ist, Pflege zu lernen und in der Pflege tätig sein zu wollen, müssen die finanziellen Bedingungen stimmen – das gilt für die Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes ebenso wie für Finanzierung der Pflegeausbildung und die Höhe des Lohns der Pflegenden.

Die Gesundheits- und Altenhilfe wird in Zeiten des demografischen Wandels auch in den Jahren 2017 bis 2022 zu den Wachstumsbranchen gehören. Hier gibt es heute schon Arbeit für viele Menschen und viele unterschiedliche interessante Arbeitsmöglichkeiten. Auf Passgenauigkeit der Aufgabenstellung zu den Personen und auf einen gesunden Mix der Institutionen kommt es entscheidend an. Es macht die Attraktivität eines Arbeitsplatzes wesentlich aus, dass er der Richtige ist, Sicherheit bietet und die Arbeit Wertschätzung findet.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (71) **Refinanzierung der notwendigen Kosten zur Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Altenpflegeausbildung** in Höhe der Finanzierung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Festlegung eines Qualitätsstandards für die Altenpflegeschulen. Auch wenn das Pflegeberufereformgesetz in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollte, ist eine Anpassung der Finanzierung notwendig, da bis mindestens 2022 nach den bisherigen Ausbildungsgesetzen ausgebildet werden wird.
- (72) **Steigerung der Anzahl der Landesförderplätze der Altenpflegehilfeausbildung**, um auch jungen Schulabgängern, die keinen Anspruch auf einen Bildungsgutschein haben, diese Ausbildung zu ermöglichen. Finanzierung einer Aufwandspauschale für die landesgeförderten Auszubildenden zur Finanzierung der Fahrt- und Sachkosten der Ausbildung.
- (73) **Erhöhung der Finanzierung der Schulkosten** für staatlich anerkannte Fachseminare der Altenpflege auf Basis der realen Kosten der theoretischen Ausbildung in der Höhe der Kosten der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung.
- (74) Anpassung der bestehenden Rahmenbedingungen durch die Politik, damit die **Attraktivität der Ausbildung** steigt und sich die **Arbeitsbedingungen in der Pflege** verbessern. Dadurch könnten die Zugänge erleichtert werden, z.B. durch finanzierte Praktika zur Orientierung von Quereinsteigern, den Einsatz von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern oder durch Ausbildungsförderung für ältere Arbeitnehmer, die während und nach der Familienphase einen Beruf in der Altenhilfe erlernen möchten.

- (75) **Geflüchtete heranzuführen an Tätigkeiten in der Pflege** und entsprechende Qualifizierungen und Ausbildungen entwickeln, ist ein eigenes großes neues Feld. Integration gelingt u. a. durch die Ausübung einer sinnvollen Tätigkeit wie z. B. in der Pflege. Die zurzeit aufgelegten Projekte in diesem Bereich, an denen die Freie Wohlfahrtspflege beteiligt ist, müssen nach ihrer Durchführung und Auswertung in fortgesetzte Regelangebote überführt werden, um die entwickelten Ansätze dann auch längerfristig einsetzen zu können.

4.3 Prävention- und Gesundheitsförderung

Prävention ist das Gebot der Stunde. Sowohl bundesrechtliche Gesetzgebung als auch landrechtliche Umsetzungsregelungen tragen den Forderungen nach Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation weitestgehend Rechnung. Fördermittel aus der Kranken- und Pflegeversicherung sollen zu mehr Maßnahmen in der Verhaltensprävention (Selbstsorge) und Verhältnisprävention (Verbesserung der Lebensverhältnisse) in den Lebenswelten der Menschen beitragen. Dabei kommt der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie der Kooperation und Vernetzung der Akteure vor Ort eine besondere Bedeutung zu.

Die langjährigen Erfahrungen der Freien Wohlfahrtspflege als Mitgestalter der präventiven Infrastruktur zeigen, dass neben der Erprobung und Etablierung alternativer innovativer Konzepte, die Nachhaltigkeit bewährter und wirksamer Beratungs- und Unterstützungsleistungen erforderlich sind.

So helfen bspw. die Kurberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände bei der Umsetzung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter/Väter und Kinder nach §§ 24 und 41 SGB V. Zielgruppen der Kurberatung sind gesundheitsbelastete Kinder, Frauen und Männer in Erziehungs- und /oder Pflegeverantwortung mit Erschöpfungszuständen, Gesundheitsstörungen und psychosozialen Überforderungssymptomen. Insbesondere Alleinerziehende und sozial benachteiligte Familien, durch Beruf und Existenzsicherung zusätzlich belastet, erhalten hier nicht stigmatisierend und niedrigschwellig wirksame Hilfen.

Mangels öffentlicher Förderung und fehlender Refinanzierung in der Gesundheitsgesetzgebung steht dieser gesundheitsfördernde familienunterstützende Dienst zunehmend vor dem Aus.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (76) Die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienste und Einrichtungen in der Pflege und im Gesundheitswesen sind von Politik und Ministerium so zu gestalten, dass die Träger ihrer Verantwortung für die **Ausgestaltung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen** und für die Sorge um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege nachkommen können.
- (77) Die **Kurberatung** ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu wohnortnahen präventiven Hilfen sowie Zugang zu wirkungsvollen stationären medizinischen, therapeutischen, psychosozialen und pädagogischen Hilfen. Sie beugt gesundheitlichen Folgeschäden vor, leistet einen Beitrag zum Kinderschutz und trägt Sorge für pflegende Angehörige. Diese **Leistungen der Kurberatung** müssen wie andere Beratungsdienste durch eine **Regelfinanzierung** gesichert werden.
- (78) Für die notwendige **Koordination von Leistungsangeboten** in unterschiedlichen Trägerschaften und für die politisch geforderte und erforderliche Kooperation und Vernetzung der Dienste und Einrichtungen vor Ort müssen zusätzliche Ressourcen in der Alten- und Gesundheitshilfe bereitgestellt werden.

4.4 Sucht- und Drogenhilfe

In Nordrhein-Westfalen gibt es mehr als vier Millionen Suchtkranke. Sie sind vor allem abhängig von Alkohol, Tabak oder Medikamenten. Weniger als ein Prozent der Suchtkranken sind von illegalen Drogen abhängig.

Neben den persönlichen Folgen für Betroffene und Angehörige sind die sozialen und gesellschaftlichen Folgen wie z. B. Langzeitarbeitslosigkeit, erhöhtes Armutsrisiko, Isolation also soziale und berufliche Exklusion in den Blick zu nehmen.

NRW verfügt insgesamt über ein ausdifferenziertes Präventions- und Hilfesystem zur Beratung, Betreuung und Behandlung und einige Ansätze zur beruflichen und sozialen Integration von Suchtkranken.

Im Zentrum der Hilfen stehen die ca. 160 Sucht- und Drogenberatungsstellen, die erste Ansprechpartner bei Suchtproblemen sind, Beratung und Begleitung bieten und ggf. in andere weiterführende Hilfen vermitteln.

Für diese zentralen Anlauf- und Vernetzungsstellen gibt es weder eine geregelte Finanzierung noch verbindliche fachliche und strukturelle Standards. Neben einer Fachpauschale (ca. 10% - 15%), die im Rahmen der sog. Kommunalisierung der Landesförderung den Kommunen zugewiesen wird, tragen die Kommunen (70% - 90%) den wesentlichen Anteil der Kosten. Darüber hinaus sind aber auch Eigenmittel (5%- 20%) der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Einsatz.

Die Arbeit der Suchtselbsthilfe ist ein unverzichtbarer und eigenständiger Bestandteil der Hilfen für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen und ihrer Angehörigen. Auch bei der Suchtprävention kann die Suchtselbsthilfe aus der eigenen Betroffenheit heraus wichtige Impulse und Anregungen geben.

Das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement der Mitglieder der Suchtselbsthilfe ist eine unverzichtbare Ergänzung notwendiger professioneller Hilfeangebote und bei der Planung, Steuerung und Ausgestaltung der Suchthilfe durch Politik und Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Der zwingend notwendigen Kooperation und Vernetzung zwischen der ehrenamtlichen und professionellen Suchthilfe kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Die meisten landesweit tätigen Suchtselbsthilfeverbände haben sich hierzu im Fachausschuss Suchtselbsthilfe Nordrhein-Westfalen (FAS NRW) zusammengeschlossen. Die Bündelung und Gesamtkoordination der Suchtselbsthilfe im FAS NRW sowie die Interessen- und Betroffenenvertretung durch den FAS NRW ist eine wichtige Voraussetzung zur weiteren Stärkung der Suchtselbsthilfe in Nordrhein-Westfalen.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (79) Erfolgreiche Suchthilfe kann nur gelingen durch **Kooperation aller verantwortlichen Kräfte:** Suchthilfe, Suchtprävention, Suchtselbsthilfe, Land, Kommunen, Kostenträger, Wissenschaft etc. Insbesondere Freie Wohlfahrtspflege (mit Suchtselbsthilfe) und Kommunale Spitzenverbände arbeiten zunehmend enger zusammen. Hierzu ist eine **Stärkung der koordinierenden Arbeit der Landesstelle Sucht NRW** notwendig.
- (80) Die äußerst komplexen sozialrechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen sind gerade auch für die Betroffenen sehr hinderlich. Deshalb sind Initiativen des Landes zur **Verbesserung des Zusammenwirkens** der unterschiedlichen Leistungsträger wie z.B. der Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder der Agentur für Arbeit und auch die Zusammenarbeit der Landesministerien – MGEPA und MAIS – bei der beruflichen Integration Suchtkranker dringend notwendig.

- (81) Nach der Kommunalisierung der ehemaligen Landesförderung fehlen verbindliche (rechtliche) Regelungen zur **Sicherung der Finanzierung** der ambulanten Sucht- und Drogenberatungsstellen in NRW sowie **vergleichbare Rahmenbedingungen und fachliche Standards**. Die Landesregierung ist aufgefordert, ihrer übergeordneten Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW nachzukommen.
- (82) Die **Suchtselbsthilfe ist unbestritten unverzichtbarer Teil des Suchthilfesystems**. Nur ca. 0,3% der für die „Bekämpfung der Suchtgefahren“ im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden für die Suchtselbsthilfe eingesetzt. Wir fordern eine angemessene sächliche und personelle Unterstützung der Arbeit des Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW.

4.5 Krankenhausfinanzierung

Erstmals wurde mit dem Investitionsbarometer NRW das Investitionsdefizit in den Krankenhäusern in NRW konkret ermittelt. Der Investitionsstau in den nordrhein-westfälischen Kliniken wird auf insgesamt 12,5 Mrd. Euro beziffert.

Die Wissenschaftler des Rheinisch-Westfälischen Institutes für Wirtschaftsforschung haben allein für die freigemeinnützigen Kliniken einen Investitionsbedarf von rund als 970 Mio. Euro jährlich festgestellt. Es werden aber vom Land NRW nur rund 500 Millionen Euro jährlich für *alle* Hospitäler als Fördermittel bereitgestellt, davon 320 Mio. für die freigemeinnützigen Einrichtungen der Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege. Die Förderlücke beläuft sich für diese also auf rund 650 Mio. Euro im Jahr.

Investitionen in Medizintechnik und Gebäude werden in immer kürzeren Abständen erforderlich und sichern die Versorgungsqualität für Patientinnen und Patienten. Bei gleichbleibend niedriger Finanzierung der Investitionskosten verlieren die Kliniken weiter an Substanz. Krankenhäuser sind darüber hinaus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Über 253.000 Menschen sind in den Krankenhäusern in NRW beschäftigt. In die Haushalte der Kommunen wurden von den Krankenhäusern im Jahre 2014 rund 385 Mio. Steuern gezahlt. Der Anteil der Kliniken an der Bruttowertschöpfung in NRW liegt bei 2,1 %.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (83) Die Landesregierung muss ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Investitionsmittel nachkommen. Nur eine nachhaltige Investitionspolitik kann die **Versorgungsqualität der Patientinnen und Patienten** sichern und den Mitarbeitenden in den **Krankenhäusern gute Arbeitsbedingungen** ermöglichen.

5. Rahmenbedingungen der frei-gemeinnützigen Arbeit und der Zivilgesellschaft

5.1 Bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfeförderung

Freiwilliges soziales Engagement ist von hohem Wert für den Aufbau und die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft, da BürgerInnen eigenverantwortlich und freiwillig für das Gemeinwesen und die soziale Arbeit aktiv werden. Das bürgerschaftliche Engagement ist daher ein wesentliches Gestaltungselement moderner gesellschaftlicher Solidarität und partizipativer Demokratie.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder tragen mit den vielfältigen Möglichkeiten des freiwilligen Tuns direkt vor Ort zu einer lebendigen Zivilgesellschaft bei. Damit stärken sie die Demokratie sowie die Offenheit, den Zusammenhalt und die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Außerdem gilt das Prinzip der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit von staatlichen Zielformulierungen. Es war und ist aufgrund dieser Eigenschaften immer auch innovative Impulsgebung sowie Seismograf für Problemlagen, soziale Ungerechtigkeiten und Ausgrenzungen sowie Hilfestellung und Unterstützung.

Bürgerschaftliches Engagement leistet mit seiner eigenständigen und besonderen Qualität einen zentralen Beitrag zur Lösung vieler aktueller und zukünftiger sozialer Herausforderungen. Zu denken ist etwa an die Bewältigung des demografischen Wandels, die Überwindung von Ausgrenzung durch Arbeitslosigkeit, Bildungsungerechtigkeit und Armut oder das Gelingen von Integration einer Einwanderungsgesellschaft.

Die grundlegenden Merkmale des freiwilligen sozialen Engagements sind bestimmt durch den vertragsungebundenen sowie unbezahlten Charakter. Die Unentgeltlichkeit des Engagements bedeutet eine eigene Qualität. Die Freie Wohlfahrtspflege tritt für eine klare und eindeutige Verwendung der Begriffe Ehrenamt/Freiwilliges Engagement/Bürgerschaftliches Engagement ein, um einerseits die Besonderheit und Qualität dieses Engagements herauszustellen und andererseits nicht in den Verdacht zu geraten, etwa untertarifliche abhängige Beschäftigung unter dem Titel Ehrenamt/Freiwilliges Engagement/Bürgerschaftliches Engagement durchzuführen.

Haupt- und ehrenamtliches Engagement ist zur Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge sowie der umfangreichen Integrationsarbeiten in gleichem Maße erforderlich. Gerade die hohe Engagementbereitschaft zahlloser BürgerInnen, deren flexibler Einsatz und die damit verbundene, in bestem humanen Sinne gezeigte Willkommenskultur haben erheblich zur Bewältigung des hohen Flüchtlingsaufkommen beigetragen.

Bürgerschaftlich Engagierte bringen Menschen in Kontakt und schaffen Verbindungen im nahen sozialen Umfeld. BürgerInnen, die sich für Flüchtlinge engagieren, übernehmen Verantwortung für das Gemeinwesen und stärken dadurch im Besonderen das gesellschaftliche Miteinander und die Teilhabe aller Menschen. Soziales Engagement gilt für und durch Menschen mit Migrationshintergrund.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (84) Eine auch wirtschaftlich effiziente Form der **Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe** gelingt durch eine auskömmliche und bedarfsgerechte Finanzierung zur Schaffung von guten Infrastrukturen und Rahmenbedingungen, z.B. für eine funktionierende **Ehrenamtskoordination** vor Ort zur optimalen Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung freiwillig Engagierter. Die zukünftige Landesregierung und die sie tragende (n) Partei(en) wird sich daran messen lassen müssen, wieweit sie dieses Engagement nachhaltig, also nicht allein projektbezogen, unterstützt.
- (85) **Sicherung der Unentgeltlichkeit des ehrenamtlichen sozialen Engagements** über die legislativen und exekutiven Möglichkeiten (z.B. bei Gesetzgebungsverfahren, Ausführungsverordnungen) in klarer Abgrenzung zu bezahlten Tätigkeiten.
- (86) Konkrete und wirksame Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege bei ihrer Integrationsarbeit durch **Förderung von Ehrenamtskoordination** vor Ort.

5.2 Ausschreibung sozialer und erzieherischer Leistungen nach Vergaberecht

Auch wenn die Freie Wohlfahrtspflege bei Gesamtsicht der ihren Mitgliedern angeschlossenen Einrichtungen und Dienste quantitativ sicherlich der größte Anbieter sozialer, erzieherischer und pflegerischer Leistungen im Land sein dürfte, weiß sie sich in diesem Feld an der Seite oder auch im Wettbewerb mit einer Vielzahl weiterer Akteure – staatlich, öffentlich-rechtlich, kommunal, gemeinnützig oder gewerblich. Die Vielfalt der sozialen Angebote und Leistungen und die Heterogenität ihrer Träger mit ihren unterschiedlichen Motiven und Methoden, die den Nutzerinnen und Nutzern faktisch immer eine Wahlmöglichkeit lassen, ist ein wesentliches Merkmal einer demokratisch entwickelten, auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sozialen Ausgleich gerichteten Gesellschaft.

Die Freie Wohlfahrtspflege setzt auf dieses nach wie vor stabile Gefüge, weist aber kritisch darauf hin, dass Kommunen in NRW soziale und erzieherische Dienstleistungen, wie Integrationshilfen für Kinder mit Behinderungen, Schuldnerberatung, Schulsozialarbeit oder Betreuungsleistungen in der offenen Ganztagschule inzwischen häufiger nach Vergaberecht ausschreiben. Das führt dazu, dass die gesetzlich vorgegebenen Verfahren in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern nicht beachtet werden. Die Lose werden z.B. zu groß gewählt, so dass kleinere Träger keinen Zuschlag erhalten können. Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Zuschlagserteilung negiert, obwohl dieses unabdingbare soziale Recht für die Betroffenen wesentlich sein kann. Der Grundsatz der Trägerpluralität wird außer Kraft gesetzt und das bewährte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigtem, Sozialleistungsträger und Leistungserbringer wird durch derartige einseitige Setzungen außer Acht gelassen.

Die Einhaltung des sozialgesetzlichen Verfahrens garantiert auch die angemessene Berücksichtigung der Tarifbindung der Träger und verhindert umgekehrt auch nicht, dass freigemeinnützige Träger mit Tarifbindung die Leistungen erbringen können. Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sieht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in § 4 zwar die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes vor. Dieser liegt aber regelmäßig unter dem, was nach in der FW geltenden Tarifen verpflichtend zu zahlen ist. Die im Mindestlohn nicht berücksichtigten Regelungen wie Jahressonderzahlung, Kinderzuschläge o. ä. sieht jedoch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (zuletzt Urteil des BSG vom 7.10.2015, B 8 SO 21/14 R) bei der Verhandlung von Entgelten für Leistungen nach dem SGB XI und dem SGB XII zwingend vor. Das Vergaberecht hingegen lässt die Tarifbindung bis auf die unterste Grenze des Mindestlohnes außer Acht.

Die LAG FW NRW wird sich weiterhin gegen dieses, der Pluralität und dem Wettbewerb auf dem sozialen Sektor entgegenwirkendem und die Qualität der sozialen Arbeit (die gerade auch durch abgesicherte Arbeitsverhältnisse und eine angemessene Vergütung der Fachkräfte erreicht wird) beschneidendem Instrument, zur Wehr setzen.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (87) Wir erwarten, dass eine neue Landesregierung auf die Kommunen dergestalt einwirkt, dass diese sich an die **Einhaltung des sozialgesetzlichen Verfahrens** in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern insbesondere VIII und XII halten und darüber hinaus – auf freiwilliger Basis – Aufträge in den anderen sozialen Bereichen auf vertraglichem Wege mit den frei-gemeinnützigen Trägern unter Berücksichtigung deren Tarifbindung abschließt.
- (88) Die **Vergabeverordnung** bedarf – z.B. über eine Gesetzesinitiative der neuen Landesregierung im Bundesrat – einer erneuten geringfügigen, aber wesentlichen Änderung (in § 1 Abs. 2 –

Nichtanwendbarkeit), durch die die Anwendbarkeit der Vergabeverordnung bei Leistungsvereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sowie bei Finanzierungen von Dienstleistungen durch Zuwendungen ausgeschlossen wird. Alternativ wären in den Sozialgesetzbüchern Ausschreibungen für Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ausdrücklich zu verbieten.

5.3 Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege fühlt sich dem gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verpflichtet. Das wertplurale, selbstlose und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich (vgl. Abgabenordnung) gelebte System der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor ein außerordentlicher sozial produktiver Stabilitätsfaktor. Das gilt umso mehr, weil die humanen Hilfeleistungen oft nicht mehr in der Nachbarschaft (ungeachtet der Wiederbelebung der Quartiere) – und teilweise auch nicht mehr in den Familien – erbracht werden können und erbracht werden.

Der beschriebene Zusammenschluss der spitzenverbandlichen Arbeit in Nordrhein-Westfalen gewährleistet seine flächendeckende Vertretung bzw. Mitwirkung in fast allen relevanten Gremien auf Landesebene. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Mitwirkung in den verschiedenen Ausschüssen, Landeskommissionen und Schiedsstellen, die zur Durchführung der in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern niedergelegten Aufgaben sowie zum Interessenausgleich von Kostenträgern und Leistungserbringern eingerichtet sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bündelt wesentliche gemeinsame Interessen und vertritt diese mit einer Stimme. Die plurale Struktur erlaubt es den Spitzenverbänden bzw. Verbandsgruppen aber ebenso, einzelverbandliche oder verbandsgruppenspezifische Interessen vorzubringen und zu verhandeln.

Zu den gemeinsamen Interessen gehört auch die Gestaltung und Umsetzung der mit dem Land geschlossenen Zuwendungsvereinbarung, deren über sie gewährte Mittel die Spitzenverbände zum Aufbau und zum Erhalt der sozialen Infrastruktur einsetzen.

Eine weitere wichtige Finanzierungsgrundlage der spitzenverbandlichen Tätigkeit sind die Zweckerträge aus Lotteriemitteln, die den Verbänden für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Landesregierung 2013 vereinbarte Verstetigung der Zweckerträge aus Lotteriemitteln bis zum Haushaltsjahr 2017 bietet bis dahin Planungssicherheit.

Unsere Forderungen und Positionen:

- (89) Die Arbeitsgemeinschaft erwartet, dass Vereinbarungen über eine planungssichere Gewährung der **Erträge aus Lotteriemitteln (Spiel 77)** auch für die kommenden (fünf) Jahre frühzeitig nach der Regierungsbildung getroffen werden können. Auf diese Weise kann die Gestaltungspartnerschaft auf verlässlicher Grundlage auch in Zukunft fortgesetzt werden.
- (90) Die **Zuwendungsvereinbarung** über die Zusammenarbeit zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und muss entsprechend fortgeführt werden. Gegenüber der gegenwärtig jährlich geschlossenen Vereinbarung gäbe ein Abschluss für eine gesamte Legislaturperiode beiden Seiten aber mehr Planungssicherheit.